



# GRÜNBERGER HEIMAT WOCHENZEITUNG

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT GRÜNBERG

UND DER STADTEILE · BELTERSCHAIN · GÖBELNROD · HARBACH · KLEIN-EICHEN · LARDENBACH · LEHNHEIM · LUMDA · QUECKBORN  
REINHARDSHAIN · STANGENROD · STOCKHAUSEN · WEICKARTSHAIN · WEITERSHAIN

10. Dezember 2020

Nr. 50 | 169. Jahrgang



### Amtliche Bekannt- machungen

#### Bericht des Magistrates

gemäß §§ 50 (3) i. V. m. 66 (2) HGO zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5. November 2020

##### I. Bericht aus der Verwaltung

###### 1. Brandschutzdienstleistungen

Gemäß § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und § 5 des Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 15 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grünberg sind die gewählten Vertreter der Leitung der Feuerwehr für die Dauer der Wahlzeit (5 Jahre) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu ernennen:

1. Herr Lothar Theis, Lochweg 15, 35305 Grünberg
2. Herr Sascha Scheerer, Grünberger Straße 7, 35305 Grünberg

###### 2. Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

Die Firma Peter Diehl, Allertshäuser Straße 16, 35469 Allendorf (Lumda), hat zum bestehenden Hauptauftrag vom 04.02.2020 zur Durchführung der Erd- und Pflasterarbeiten für die Kindertagesstätte »Zauberwald«, An der Steinrutsche 2, 35305 Grünberg den 13. Erweiterungsauftrag (Bepflanzung der Pflanzbeete und Pflanzung von Gehölzen) erhalten.

Die Firma Peter Diehl, Allertshäuser Straße 16, 35469 Allendorf (Lumda), hat zum bestehenden Hauptauftrag vom 04.02.2020 zur Durchführung der Erd- und Pflasterarbeiten für die Kindertagesstätte »Zauberwald«, An der Steinrutsche 2, 35305 Grün-

berg den 14. Erweiterungsauftrag (Verlegung von Rollrasen) erhalten.

###### 3. Abwasserbeseitigung

Die Swietelsky-Faber GmbH Kanalsanierung, Lechwiesenstraße 58, 89899 Landsberg am Lech, hat auf Grundlage des Angebotes vom 16.09.2020 den Auftrag über die geschlossene Kanalsanierung in der Kernstadt Grünberg und den Stadtteilen Reinhardshain, Weickartshain und Weitershain erhalten.

Mittel stehen unter dem Produkt 53801, Finanzkonto 84285200, Maßnahme 004 und Produkt 53801, Sachkonto 61650020, Kostenstelle 1041100 zur Verfügung.

###### 4. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

1. Dem 2. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung »Digitaler Landkreis Gießen 2020« zwischen dem Landkreis Gießen und den Kommunen zum Breitbandausbau im Landkreis Gießen wurde zugestimmt.

Die benötigten Mittel stehen bei Produkt 571.01, Maßnahme 002 zur Verfügung.

2. Der Erschließungsvereinbarung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Grünberg mit der Enerparc Solar Invest 138 GmbH, Hamburg, wurde zugestimmt.

3. Der Kooperationsvereinbarung zur touristischen Zusammenarbeit »Westlicher Vogelsberg« wurde zugestimmt.

###### 5. Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen

Gemäß ihrem Angebot vom 28.07.2020 (mit Änderung vom 22.08.2020) hat die Fa. Sommerlad, Gießen, den Auftrag zur Lieferung und Montage der Küche für das DGH Harbach erhalten.

Haushaltsmittel stehen bei dem Produkt 57301, Maßnahme 020, als Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2021 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

###### 6. Leistungen des Bau- und Servicehof

Die Ingenieurbüro Müller GmbH & Co. KG, Eiserne Hand 9, 35305 Grünberg, hat auf der Grundlage ihres Angebotes vom 21. August 2020 den Auftrag über die Planungsleistungen zur Erneuerung des Ölabschei-

ders und Waschplatzes am Bau- und Servicehof erhalten.

Mittel stehen unter dem Produkt 57304, Maßnahme 006, Finanzkonto 84285100 zur Verfügung. Die Mittel zur baulichen Umsetzung der Maßnahme sollen im Nachtragshaushalt 2020 als Verpflichtungsermächtigung vorgesehen werden.

###### II. Bericht der Stadtwerke Grünberg

Eine eigene Berichterstattung liegt nicht vor. Grünberg, den 13.10.2020

Frank Ide, Bürgermeister

#### Jahresabschluss des Abwasserverbandes Ohm- Seenbach zum 31. 12. 2016

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2020 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Anhang wurden gemäß § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beschlossen und der Verbandsvorstand entlastet.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach zum 31.12.2016 den folgenden uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt:

»Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung

nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserverbandes sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze

und der wesentlichen Einschätzungen des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der verbandseigenen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserverbandes und stellt die Chan-

cen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.«

Lauterbach, den 27.01.2020

Häse, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Dieses Ergebnis wird gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der beschlossene Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie der Anhang werden in der Zeit vom 10.12. bis 23.12.2020 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Mücke, Im Herrnhain 2, 35325 Mücke-Merlau, Zimmer 18, öffentlich ausgelegt.

Mücke, den 04. Dezember 2020

Der Verbandsvorstand

des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach

gez. Ide, Verbandsvorsteher

**Abwasserverband Ohm-Seenbach  
Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016**

Aktivseite			Passivseite	
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2015
<b>1. Anlagevermögen</b>				
1.1 <b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	7.909,52 €	844,02 €		
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- €	- €		
	<u>7.909,52 €</u>	<u>844,02 €</u>		
1.2 <b>Sachanlagen</b>				
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	303.554,33 €	303.447,27 €		
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	103.177,78 €	107.046,78 €		
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	22.213.805,54 €	23.110.766,69 €		
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	825.298,17 €	1.006.275,33 €		
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.991,18 €	68.056,08 €		
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	51.645,37 €	8.135,53 €		
	<u>23.568.472,37 €</u>	<u>24.603.727,68 €</u>		
1.3 <b>Finanzanlagen</b>				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen				
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
1.3.3 Beteiligungen				
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens				
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)				
	<u>23.576.381,89 €</u>	<u>24.604.571,70 €</u>		
<b>2. Umlaufvermögen</b>				
2.1 <b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>				
2.2 <b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>				
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
2.3				
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	3.780,00 €	5.040,00 €		
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben				
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.055,21 €	1.185,28 €		
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	8.422,89 €	29.638,98 €		
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.057,38 €	1.057,38 €		
2.4 <b>Flüssige Mittel</b>	<u>206.882,18 €</u>	<u>255.798,22 €</u>		
	<u>221.197,66 €</u>	<u>292.719,86 €</u>		
<b>3. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>				
<b>Summe Aktiva</b>	<u>23.797.579,55 €</u>	<u>24.897.291,56 €</u>		
<b>1. Eigenkapital</b>				
1.1 <b>Netto-Position</b>			3.562.260,53 €	3.562.260,53 €
1.2 <b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>				
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			702.491,92 €	485.329,79 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses			6.210,79 €	7.642,15 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen				
1.2.4 Sonderrücklagen				
1.2.4.1 Stiftungskapital				
1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen				
1.3 <b>Ergebnisverwendung</b>				
1.3.1 Ergebnisvortrag				
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren			- €	- €
1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren			- €	- €
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			- €	- €
			<u>4.270.963,24 €</u>	<u>4.055.232,47 €</u>
<b>2. Sonderposten</b>				
2.1 <b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>				
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich			13.921.535,91 €	14.564.854,05 €
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich			50.496,26 €	16.037,55 €
2.1.3 Investitionsbeiträge				
			<u>13.972.032,17 €</u>	<u>14.580.891,60 €</u>
<b>3. Rückstellungen</b>				
3.1 <b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>				
3.2 <b>Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse</b>				
3.3 <b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>			123.500,00 €	94.300,00 €
3.4 <b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>				
3.5 <b>Sonstige Rückstellungen</b>			<u>39.431,35 €</u>	<u>41.286,02 €</u>
			<u>162.931,35 €</u>	<u>135.586,02 €</u>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>				
4.1 <b>Anleihen</b>				
4.2 <b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>				
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			5.217.624,11 €	5.897.864,81 €
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			54.687,44 €	64.499,61 €
4.3 <b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>				
4.4 <b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen</b>				
4.5 <b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>			22.528,07 €	23.530,50 €
4.6 <b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>			1.127,70 €	1.485,69 €
4.7 <b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsvermögen besteht, und Sondervermögen</b>			90.063,45 €	132.128,63 €
4.8 <b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>			<u>5.622,02 €</u>	<u>6.072,23 €</u>
			<u>5.391.652,79 €</u>	<u>6.125.581,47 €</u>
<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
<b>Summe Passiva</b>			<u>23.797.579,55 €</u>	<u>24.897.291,56 €</u>

# Jahresabschluss des Abwasserverbandes Ohm- Seenbach zum 31.12.2017

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2020 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2017 und der Anhang wurden gem. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beschlossen und der Vorstand entlastet.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach zum 31.12.2017 den folgenden uneingeschränkten Prüfvermerk erteilt:

»Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbe-

richt des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung

der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserverbandes sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei

## Abwasserverband Ohm-Seenbach Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktivseite			Passivseite	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
<b>1. Anlagevermögen</b>				
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4.131,52 €	7.909,52 €		
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- €	- €		
	<u>4.131,52 €</u>	<u>7.909,52 €</u>		
<b>1.2 Sachanlagen</b>				
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	303.554,33 €	303.554,33 €		
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	99.308,78 €	103.177,78 €		
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	21.304.193,26 €	22.213.805,54 €		
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	740.137,47 €	825.298,17 €		
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.464,12 €	70.991,18 €		
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	492.688,12 €	51.645,37 €		
	<u>22.993.346,08 €</u>	<u>23.568.472,37 €</u>		
<b>1.3 Finanzanlagen</b>				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen				
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
1.3.3 Beteiligungen				
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens				
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)				
	<u>22.997.477,60 €</u>	<u>23.576.381,89 €</u>		
<b>2. Umlaufvermögen</b>				
<b>2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>				
<b>2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>				
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
2.3				
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	3.320,00 €	3.780,00 €		
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben				
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	967,43 €	1.055,21 €		
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	21.164,53 €	8.422,89 €		
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,33 €	1.057,38 €		
<b>2.4 Flüssige Mittel</b>	<u>154.759,39 €</u>	<u>206.882,18 €</u>		
	<u>180.211,68 €</u>	<u>221.197,66 €</u>		
<b>3. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>1.732,25 €</u>			
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>				
<b>Summe Aktiva</b>	<u>23.179.421,53 €</u>	<u>23.797.579,55 €</u>		
<b>1. Eigenkapital</b>				
<b>1.1 Netto-Position</b>			3.562.260,53 €	3.562.260,53 €
<b>1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen</b>				
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			758.817,87 €	702.491,92 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses			6.209,79 €	6.210,79 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen				
1.2.4 Sonderrücklagen				
1.2.4.1 Stiftungskapital				
1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen				
<b>1.3 Ergebnisverwendung</b>				
1.3.1 Ergebnisvortrag				
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren			- €	- €
1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren			- €	- €
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			- €	- €
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			- €	- €
			<u>4.327.288,19 €</u>	<u>4.270.963,24 €</u>
<b>2. Sonderposten</b>				
<b>2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>				
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich			13.296.778,73 €	13.921.535,91 €
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich			8.087,65 €	50.496,26 €
2.1.3 Investitionsbeiträge				
			<u>13.304.866,38 €</u>	<u>13.972.032,17 €</u>
<b>3. Rückstellungen</b>				
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse				
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien			152.600,00 €	123.500,00 €
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten				
3.5 Sonstige Rückstellungen			30.082,63 €	39.431,35 €
			<u>182.682,63 €</u>	<u>162.931,35 €</u>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>				
<b>4.1 Anleihen</b>				
<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>				
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			5.172.452,83 €	5.217.624,11 €
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			896.805,56 €	756.851,17 €
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			96.841,83 €	54.687,44 €
<b>4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>				
<b>4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen</b>				
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			87.578,69 €	22.528,07 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben			1.127,70 €	1.127,70 €
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsvermögen besteht, und Sondervermögen			429,54 €	90.063,45 €
<b>4.8 Sonstige Verbindlichkeiten</b>			6.153,74 €	5.622,02 €
			<u>5.364.584,33 €</u>	<u>5.391.652,79 €</u>
<b>5. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
<b>Summe Passiva</b>			<u>23.179.421,53 €</u>	<u>23.797.579,55 €</u>

der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der verbandseigenen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach. Der Rechenschaftsbericht steht in Ein-

klang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.«

Lauterbach, den 10.11.2020

Häse, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes  
Dieses Ergebnis wird gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der be-

schlossene Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Anhang werden in der Zeit vom 10.12. bis 23.12.2020 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Mücke, Im Herrnhain 2, 35325 Mücke-Merlau, Zimmer 18, öffentlich ausgelegt.  
Mücke, den 04. Dezember 2020

Der Vorstand  
des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach  
gez. Ide, Vorstandsvorsteher

## Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe Verbandssatzung

Gültig ab 1. Januar 2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe am 3. Dezember 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### Verbandssatzung des Zweckverbandes

#### »Wasserversorgung Dieberggruppe«

##### § 1

#### Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Grünberg und die Gemeinde Rabenau bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 307) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen »Wasserversorgung Dieberggruppe« mit dem Sitz in Grünberg.

##### § 2

#### Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

##### § 3

#### Aufgaben / Befugnisse

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Stadtteile Beltershain, Lehnheim, Lumda, Reinhardshain und Stangenrod der Stadt Grünberg und den Ortsteil

Geilshausen der Gemeine Rabenau bis zum Letztabnehmer mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Verband ist gemeinnützig und soll keinen Gewinn erzielen.

##### § 4

#### Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

##### § 5

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf die Stadt Grünberg 8 und auf die Gemeinde Rabenau 3 Vertreter.

Von der Stadt Grünberg werden 8 Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt (5 von den Ortsbeiräten der jeweiligen Ortsteile, 3 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg). Die Gemeinde Rabenau entsendet 3 Vertreter in die Verbandsversammlung (1 vom Ortsbeirat Geilshausen und 2 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau).

- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter, sowie Bedienstete des Verbandes, können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Von den zu wählenden Vertretern der Verbandsmitglieder muss je 1 Vertreter und sein Stellvertreter in den in § 3 aufgeführten Stadt- bzw. Ortsteilen wohnhaft sein.

##### § 6

#### Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte, für die Dauer ihrer Wahlzeit, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung eingehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Zu der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder, wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Grünberg einberufen, er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

##### § 7

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- (1) den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- (2) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- (3) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5,8,9,15 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung,
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz,
- (5) Veräußerung der Wasserversorgungsanlagen oder eines Teils von ihnen,
- (6) den Erwerb oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen,
- (7) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- (8) die Auflösung des Zweckverbandes.

**§ 8****Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse zu § 7, Ziffer 7 und 8 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Versammlung.

**§ 9****Verbandsvorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern. 3 von Ihnen werden von der Versammlung gewählt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der beiden Mitgliedsgemeinden Rabenau und Grünberg sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Vorstandsvorsteher.

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 10****Zuständigkeit, Leitung**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht der Versammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

**§ 11****Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 12****Verbandswirtschaft**

- (1) Für die Wirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 8 des KGG sinngemäß. Die Prüfungsaufgaben werden von der Revision des Landkreises Gießen wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, von den Mitgliedern eine Umlage zu erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Um-

lagenanteile werden nach dem Verhältnis der jeweils im Vorjahr tatsächlich abgenommenen Jahrestrinkwassermengen der einzelnen Verbandsgemeinden zueinander berechnet.

**§ 12a****Kassenverwaltung**

Für die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird von der Versammlung ein/e ehrenamtliche/r Kassenverwalter/in ernannt, auf den/die die für die gemeindlichen Kassenverwalter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angewandt werden.

**§ 13****Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, werden in den nach dem Bekanntmachungsrecht der Mitgliedsgemeinden bestimmten Bekanntmachungsorganen,

– Grünberger Woche

– Rabenauer Zeitung

veröffentlicht. Die Bekanntmachungen treten, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit Ablauf des letzten Erscheinungstages, der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe der vorerwähnten gemeindlichen Bekanntmachungsorgane, in Kraft.

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden diese auf die Dauer von zwei Wochen im Büro des Vorstandsvorstehers oder an einer besonders bestimmten Stelle zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie eine für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigung nach Satz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

**§ 14****Auflösung des Zweckverbandes**

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der dem Zweckverbandswasserwerk in den letzten 5 Jahren entnommenen Wassermengen verteilt. Die Mitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

**§ 15****Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung soweit nicht das KGG

oder diese Satzung etwas anderes bestimmt.

**§ 16****Prüfungsrechte für Überörtliche Prüfungen sowie Prüfungen durch die Rechnungsprüfungsbehörde/Revision gem. §§ 53 und 54 HGrG**

Auf die Prüfungsrechte gemäß den Bestimmungen der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) für Überörtliche Prüfungen sowie Prüfungen durch die Rechnungsprüfungsbehörde (Revision) wird verwiesen.

**§ 17****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** nach der öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt – Grünberger Woche – Rabenauer Zeitung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Satzung außer Kraft.

Grünberg, den 3. Dezember 2020

Zweckverband Wasserversorgung

Dieberggruppe

Roland Steyh, Vorstandsvorsteher

**Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe****Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Gültig ab 1. Januar 2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Versammlung in der Sitzung am 03.12.2020 folgende

**Wasserversorgungssatzung (WVS)**

beschlossen:

**I. Allgemeines****§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Der Zweckverband betreibt in Erfüllung seiner Pflicht zur Wasserversorgung öffentliche Einrichtungen. Er bestimmt Art und Umfang der Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

### Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

### Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung oder Unterhaltung er beiträgt.

### Anschlussleitungen

Leistungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrierschieber.

### Wasserverbrauchsanlagen

Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmer (-inhaber) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

### Wasserabnehmer

Alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten

(insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3 Anschlusszwang

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

### § 4 Benutzungszwang

- (1) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband vor der Errichtung einer Eigen- gewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwasser- netz eintreten kann.

### § 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück – das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält – ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen. Gleiches gilt, wenn der Zweckverband für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.

(2) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beiseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (5) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet der Zweckverbandsvorstand.

### § 6 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.



## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst Hessen

Über die Dispositionszentralen ist hessenweit unter der

Rufnummer **116 117**

ärztliche Hilfe in dringenden Fällen gewährleistet.

#### Sprechzeiten:

**ÄBD-Zentrale Mittelhessen, Asklepios-Kliniken, Goetherstraße 4, 35423 Lich.**

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00-00.00 Uhr.  
Mittwoch, 14.00-00.00 Uhr. Freitag, 14.00-7.00 Uhr. Samstag, Sonntag, Feier- und Brückentage: 7.00 bis 7.00 Uhr.

**ÄBD-Zentrale Gießen, Klinikstraße 33, 35392 Gießen.**

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00-00.00 Uhr.  
Mittwoch, Freitag 14.00-00.00 Uhr. Samstag, Feiertag- und Brückentage: 7.00 bis 7.00 Uhr. Sonntag, 7.00-6.00 Uhr.

### Apotheken-Notdienst

Die Dienstbereitschaft für außerhalb der üblichen Öffnungszeiten auftretende dringende Notfälle beginnt täglich um 8.30 Uhr und endet am nächsten Morgen um 8.30 Uhr.

#### Donnerstag, den 10. Dezember 2020

Bahnhof-Apotheke, Grünberg, Bahnhofstraße 6,  
Tel. 06401/9123-0

#### Freitag, den 11. Dezember 2020

Hof-Apotheke, Hungen, Kaiserstraße 16,  
Tel. 06402/7198

#### Samstag, den 12. Dezember 2020

Engel-Apotheke, Laubach, Bahnhofstraße 2,  
Tel. 06405/9123-0

#### Sonntag, den 13. Dezember 2020

Herde-Apotheke am Stadtturm, Lich,  
Am Wall 29 b, Tel. 06404/6671660 und  
Ohm-Apotheke, Mücke-Nieder-Ohmen,  
Bernsfelder Straße 6, Tel. 06400/5368

#### Montag, den 14. Dezember 2020

Gallus-Apotheke, Grünberg, Marktplatz 1,  
Tel. 06401/7523

#### Dienstag, den 15. Dezember 2020

Ohm-Apotheke, Mücke-Flensungen,  
Bahnhofstraße 122, Tel. 06400/5367 und  
Hessen-Apotheke, Fernwald-Steinbach,  
An der Kirche 7, Tel. 06404/1717

#### Mittwoch, den 16. Dezember 2020

Linden-Apotheke, Grünberg, Rabegasse 19,  
Tel. 06401/90266

#### Donnerstag, den 17. Dezember 2020

Phönix-Apotheke, Hungen, Kaiserstraße 19,  
Tel. 06402/7282 und  
O1-Apotheke, Nieder-Ohmen,  
Bernsfelder Straße 9, Tel. 06400/8082

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Bereich Gießen-Land Nord Samstag und Sonntag jeweils von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Den diensthabenden Zahnarzt erfahren sie im Internet unter [www.kzvh.de](http://www.kzvh.de) oder unter der kostenpflichtigen **Tel.-Nr. 01805/607011.**

### Hessenweiter zahnärztlicher Notdienst

Tel. 01805/607011

(3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.

(5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung des Zweckverbandes, es sei denn, er hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

### § 7 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Betriebsart (Trink- und Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jeder-

zeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.



## Wichtige Telefonnummern

### Notrufe – Notfalldienste

Polizeistation Grünberg: Tel. 06401/91430

Überfall, Verkehrsunfall: Tel. 110

Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst: Tel. 0641/794973-0

Feuerwehr/Rettungsdienst-Notruf: Tel. 112

Feuerwehr Grünberg: Tel. 06401/7810, Fax 06401/210086

### Stadtverwaltung Grünberg

Tel. 06401/8040, Fax 06401/804103

Bürgerhaus Gallushalle, Hausmeister M. Theiß: Tel. 0151/46132127

Frauenbeauftragte Kirstin Theiß: Tel. 06401/804113, E-Mail: k.theiss@gruenberg.de

Kinder- und Jugendbüro: Tel. 06401/903230

Behindertenbeauftragte Bärbel Babutzka, Siedlungsstraße 6, Grünberg-Lumda: (nach 17.00 Uhr) 06401/4048849

Koordinator für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen – Bereich Grünberg  
Gerrit-Scott Vogelgesang  
Handy: 01 51/27 2472 45

### Wasser-, Energieversorgung

Wasserwerk: Tel. 06401/91110, Handy 0163/8111022

Oberhessen-Gas, Friedberg: Tel. 0180/1006427

### Ortsgericht Grünberg |

Sprechzeiten Do. von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus 1. Stock sowie nach Vereinbarung: Tel. 06401/7268

### Schiedsamt

Tel. 06401/2279713

### Forstamt

Revierförsterei Grünberg (gesamter Stadtwald): Tel. 0641/460460-0

### Pflegedienste

Haus der Senioren: Tel. 06401/9210

Häusliche Alten- und Krankenpflege: Tel. 06401/1733 oder 0172-6709948

### Soziale Einrichtungen

Diakonisches Werk (Soziale Beratungsstelle): Tel. 06401/223114-0

Sozialer Pflegedienst MOBI: Tel. 06401/91090  
Jugend- und Drogenberatung

(Beratungszentrum): Tel. 06401/90236

Seniorenbüro Grünberg: Tel. 06401/22311414

Grünberger Tafel: Tel. 06401/22311418

Grünberger Klamotte: Tel. 0176/92113733

Beratungs- und Koordinationsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühl-gasse 8, Gießen: Tel. 0641/9790090

Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühl-gasse 8, Gießen: Tel. 0641/20916497

VdK-Kreisverband Gießen: Tel. 0641/9696899

EUTB Beratungsstelle Gießen – Ich bin dabei e. V. Kostenlos Beratung und Unterstützung für alle Menschen mit (drohender) Behinderungen und deren Angehörige zu allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe. EUTB, Frankfurter Straße 12, 35390 Gießen, Telefon: 06 41/ 98 43 84 85 oder Mail an info@teilhabe-giessen.de

### Nahverkehr

Anruf-Linien-Taxi (ALT), Firma Holzapfel: Tel. 0171/4909700

### Hessenweiter zahnärztlicher Notdienst

Tel. 0 18 05/60 70 11

## § 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
- b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder einer seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.

(4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## § 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die

Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## § 11 Allgemeine Pflichten

Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem Zweckverband zu melden.

## § 12 Messeinrichtungen

(1) Der Zweckverband ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

(2) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgungsleitung (Hausanschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler eine Länge von 25 m überschreitet oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Zweckverbandsvorstand.

(4) Der Anschlussnehmer kann von dem Zweckverband die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

(5) Datenschutzzinformatio: Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzzinformatio an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

## § 12a Ablesen/Auslesen

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Zweckverband oder nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu

tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Der Zweckverband kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Der Zweckverband liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt im November des laufenden Jahres.
2. Bei Eigentumswechsel.
3. Unterjährig für Funktionstests.

§ 36 des Hessischen Datenschutzgesetzes findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der von den Funkwasserzählern gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes oder durch Mitarbeiter der technischen Betriebsführung des Zweckverbandes.

## § 13 Einstellen der Versorgung

(1) Der Zweckverband kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

## III. Abgaben und Kostenerstattung

### § 14 Wasserbeitrag

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung



des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 15) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 16 bis 19).

- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 1,90 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

Beitragsätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen – Ergänzungsbeitrag – werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

### § 15 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 14 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist

die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen – in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

### § 16 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,

d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorliegt, gilt 1,25,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,

e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,

f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,

g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 19 entsprechend.

### § 17 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 17 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 19 anzuwenden.

### § 18 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe)

he), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 17 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

### § 19 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten – aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 16 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 16 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 19 Abs. 1 bis 3.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 17 bis 19 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

### § 20 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

### § 21 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerung-/Erweiterungsmaßnahme.

Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

### § 22 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 23 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

### § 24 Vorausleistungen

(1) Der Zweckverband kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

### § 25 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### § 26 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Änderung Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Der Kostenaufwand für die Unterhaltung und Reparatur der Anschlussleitungen ist bis zur Grundstücksgrenze von dem Zweckverband zu übernehmen.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

(4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

(5) Hausanschlussleitungen aus Grauguss werden nicht repariert, sondern erneuert

### § 27 Benutzungsgebühren – Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10, Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird dem Zweckverband bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt der Zweckverband den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Zweckverband kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Rechnungsjahres bemessen werden.

(4) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann der Zweckverband beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2018 pro m<sup>3</sup> = netto 1,40 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(6) Für Tätigkeiten des Vorstandes können Kosten gemäß Entschädigungssatzung geltend gemacht werden.

### § 27 a Benutzungsgebühren bei vorübergehenden Zwecken

Der Wasserverbrauch für vorübergehende

Zwecke (z. B. Baumaßnahmen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte usw.) wird – soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist – durch den Zweckverband nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.

### § 28 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben.

(2) Die Grundgebühr für den Wasserzähleranschluss an die Versorgungsleitung wird je angefangenen Kalendermonat festgesetzt.

Sie beträgt ab dem 01.01.2018 pro Kalendermonat 4,50 Euro (netto) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Die Wasserzählermiete beträgt netto pro Kalendermonat für

Wasserzähler bis zu 5 cbm Durchlass (QN 2,5) **0,80 EUR**

10 cbm Durchlass (QN 6,0) **1,50 EUR**

20 cbm Durchlass (QN 10,0) **3,10 EUR**

Verbundzähler, Großwasserzähler

### 1,4 % der Anschaffungskosten

Die Wasserzählermiete für **Funkzähler** beträgt netto pro Kalendermonat für

Wasserzähler bis zu 5 cbm Durchlass (QN 2,5) **1,80 EUR**

10 cbm Durchlass (QN 6,0) **2,50 EUR**

20 cbm Durchlass (QN 10,0) **4,10 EUR**

Verbundzähler, Großwasserzähler

### 1,4 % der Anschaffungskosten

(4) Wird die Wasserbelieferung durch den Zweckverband unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.

### § 29 Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt der Zweckverband für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,60 Euro (netto).

(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt der Zweckverband 15,00 Euro (netto); für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,60 EURO (netto).

(3) Für den Einbau einer Wasserreduzierscheibe stellt der Zweckverband die tatsächlichen entstandenen Kosten in Rechnung.

### § 30 Entstehen der Gebühren; öffentliche Last

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers, bei Stilllegung des Anschlusses endet sie zu diesem Zeitpunkt.

(2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 31 Pflichtige, Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

(3) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### § 32 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche des Zweckverbandes der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

### IV – Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

#### § 33 Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind dem Zweckverband vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem Zweckverband zu melden.

(4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtung dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

#### § 34 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

#### § 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1) § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2, 3 gestattet ist;

2) § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 30 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

3) § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

4) § 5 Abs. 2 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;

5) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;

6) § 12 Abs. 1 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;

7) § 12 Abs. 2 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;

8) § 12 Abs. 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;

9) § 12 die Messeinrichtungen nach Aufforderung des Zweckverbandes nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;

10) § 35 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstand des Zweckverbandes Wasserversorgung Dieberggruppe.

#### § 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** nach der öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt

– Heimatzeitung Grünberg (Grünberger Woche)

– Rabenauer Zeitung

in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Grünberg, 3. Dezember 2020

Zweckverband Wasserversorgung

Dieberggruppe

Roland Steyh, Vorstandsvorsteher



## Kirchliche Nachrichten

KATH. PFARRGEMEINDEN  
»ST. ELISABETH« LAUBACH  
UND WEICKARTSHAIN

Kath. Pfarramt Gerhart-Hauptmann-Str. 4,  
35321 Laubach

Tel. 06405/91270, Fax 06405/912711

E-Mail: sanktelisabeth@gmx.net

Pfarrbüro (Frau Bosch)

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Ciprian Tiba (06405/91270)

Zu den Gottesdiensten an Samstagen und  
Sonntagen sowie an den Weihnachtsfeiertagen,  
an Silvester, Neujahr und Erscheinung  
des Herrn (Heilige Drei Könige) ist eine tele-  
fonische Anmeldung im jeweiligen Pfarr-  
büro notwendig. Jeder Gottesdienstbesucher  
wird gebeten, sich vorerst nur zu einem Got-  
tesdienst an den drei Weihnachtsfeiertagen  
anzumelden, damit für möglichst viele Ge-  
meindemitglieder und Gäste die Möglich-  
keit eines Gottesdienstbesuches besteht.

Während des gesamten Gottesdienstes muss  
eine Mund-/Nasen-Schutzmaske getragen  
werden, um die Ansteckungsgefahr zu mini-  
mieren.

### Donnerstag, den 10. Dezember 2020

8.00 Uhr Laubach Hl. Messe. Live-Übertra-  
gung auf YouTube

### Freitag, den 11. Dezember 2020

8.00 Uhr Laubach Hl. Messe. Live-Übertra-  
gung auf YouTube

9.00 Uhr Grünberg Rosenkranz

10.00 Uhr Hl. Messe

19.00 Uhr Laubach Bußgottesdienst der  
Pfarrgruppe

### Samstag, den 12. Dezember 2020

8.00 Uhr Laubach Rosenkranz. Live-Über-  
tragung auf YouTube

18.00 Uhr Grünberg Vorabendmesse

### Sonntag, den 13. Dezember 2020 –

#### 3. Adventssonntag (Gaudete)

9.30 Uhr Merlau Hl. Messe

11.00 Uhr Laubach Hl. Messe. Live-Über-  
tragung auf YouTube

### Montag, den 14. Dezember 2020

8.00 Uhr Laubach Hl. Messe. Live-Übertra-  
gung auf YouTube

### Dienstag, den 15. Dezember 2020

9.00 Grünberg Rosenkranz

10.00 Uhr Rorate-Messe

Keine Anmeldung notwendig

### Mittwoch, den 16. Dezember 2020

19.00 Laubach Rorate-Messe. Live-Übertra-  
gung auf YouTube. Keine Anmeldung  
notwendig

Gerne können Sie weiterhin im Internet die  
Gottesdienste mitfeiern.

Youtube Kanal: Pfarrgruppe Laubach-Grün-  
berg.

## EV. KIRCHENGEMEINDE GRÜNBERG

An der Stadtkirche 9, 35305 Grünberg  
Telefon 06401/90237, Fax 06401/220519

E-Mail:

kirchengemeinde.gruenberg@ekhn.de

www.evangelisch-gruenberg.ekhn.de

Das Gemeindebüro bleibt vorerst für Besu-  
cher geschlossen. Sie erreichen uns Dienstag  
bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und Donners-  
tagnachmittag von 16 bis 18 Uhr und im-  
mer per Mail. Für persönliche Vorsprachen  
vereinbaren Sie bitte einen Termin.

### Sonntag, den 13. Dezember 2020

9.30 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent, Pfr.  
Eberhard Hampel

#### Hygieneauflagen, bitte beachten:

1,5m Mindestabstand zu anderen Personen.  
Es wird eine Teilnehmerliste mit Namen  
und Telefonnummer geführt und es ist lei-  
der kein Gemeindegesang möglich. Auch  
am Platz ist der Mund/Nasenschutz zu tra-  
gen.

### HINWEISE, BITTE BEACHTEN:

#### Die Weihnachtsbude vor der Stadtkirche:

Am 3. Adventswochenende: Engelzeit  
Wir wünsche euch viel Freude mit der  
Weihnachtsbude.

Die Weihnachtsbude vor der Stadtkirche ist  
täglich geöffnet. Bitte bedient Euch, solange  
der Vorrat reicht.

Bitte beim Erkunden der Weihnachtsbude  
Mund/Nasenbedeckung tragen.

## GOTTESDIENSTE AN WEIHNACHTEN UND NEUJAHR IN DER EV. STADTKIRCHE GRÜNBERG

**Für die Gottesdienste in der ev. Stadtkir-  
che Grünberg haben Sie drei Möglichkei-  
ten der Anmeldung.**

**Anmeldung nur in der Zeit vom 14. 12. –  
20. 12. 2020.**

**1. Buchungslink.** Klicken Sie auf unserer  
Homepage evangelisch-gruenberg.ekhn.de  
auf den Link. Wählen Sie in dem erschei-  
nenden Onlineformular den Gottesdienst  
aus, den Sie besuchen möchten und füllen

Sie das Formular vollständig aus. Klicken  
Sie nun auf »Buchung verbindlich ausfüh-  
ren« und Sie erhalten direkt eine Bu-  
chungsbestätigung per Mail. Dort finden  
Sie auch Infos, falls Sie Ihre Buchung stor-  
nieren möchten.

**2. Anmelden per Mail.** Senden Sie eine  
Mail an Kirchengemeinde.gruenberg@  
ekhn.de mit Angabe des Gottesdienstes,  
Namen, Adressen und Telefonnummern  
aller anzumeldenden Personen. Sie erhal-  
ten eine Bestätigung von uns.

**3. Telefon/Anrufbeantworter.** Teilen Sie  
uns unter der Nummer 06401/90237 mit,  
welchen Gottesdienst Sie besuchen möch-  
ten und geben Sie Namen, Adressen und  
Telefonnummern aller anzumeldenden  
Personen durch.

Es können zu den Bürozeiten Altkleider für  
Bethel (Dauersammelstelle) im Gemein-  
debüro – An der Stadtkirche 9 – abgege-  
ben werden.

## EV. KIRCHENGEMEINDE HARBACH

Pfr. Christian Stiller

Rathausstr.1, 35447 Reiskirchen

Telefon 06401/7138, Telefax 06401/21732

Mobil 0177/7744971

kirchengemeinde.ettingshausen@ekhn.de

www.evangelisch-harbach.de

www.kirchspiel-jossoller.de

### Donnerstag, den 10. Dezember 2020

16-18 Uhr Gemeindebüro Erttingshausen te-  
lefonisch und per E-Mail erreichbar

### Sonntag, den 13. Dezember 2020

11.00 Uhr Gottesdienst, Präd. Claudia Ja-  
worski

Kollekte: Für die eigene Gemeinde

### Dienstag, den 15. Dezember 2020

10-12 Uhr Gemeindebüro Erttingshausen te-  
lefonisch und per E-Mail erreichbar

## HYGIENEAUFLAGEN BEACHTEN!

**Der Gottesdienstbesuch ist möglich – al-  
lerdings unter Einhaltung folgender Hy-  
giene-Regeln:**

Bitte Mund-Nase-Schutz mitbringen und  
tragen während des Gottesdienstes – zur  
Not haben wir auch Masken vorrätig. Bit-  
te Hände desinfizieren am Eingang. Der  
Mindestabstand zu anderen Personen be-  
trägt 1,5m. Die Sitzplätze in der Kirche  
sind ausgewiesen. Name und Telefonnum-  
mer der Gottesdienstbesucher werden no-  
tiert. Es ist leider kein Gemeindegesang  
möglich.

Wir bitten um ihr Verständnis.

Das Gemeindebüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr/Besucher geschlossen.

Aufgrund von Vorgaben des Landkreises und der Kirchenverwaltung zur Coronapandemie können sich Änderungen bei den Gottesdiensten und kirchl. Veranstaltungen ergeben.

---

## EV. KIRCHENGEMEINDE STANGENROD/LEHNHEIM

---

35305 Grünberg, An der Stadtkirche 9  
Pfarrer Eberhard Hampel

Tel. 06401/90203

E-Mail: Eberhard.Hampel@ekhn.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

**Sonntag, den 13. Dezember 2020 –  
3. Advent**

Lehnheim: 11.00 Uhr, Gottesdienst, Pfarrer Eberhard Hampel

Gemäß den momentanen Einschränkungen ist die Teilnehmerzahl am Gottesdienst begrenzt. Bitte tragen Sie Mund- und Nase mit Maske oder Schal bedeckt. Die Teilnehmer werden notiert, im Gottesdienst wird nicht gesungen.

---

## KATH. KIRCHENGEMEINDE HEILIG KREUZ

---

Bahnhofstraße 29, 35305 Grünberg

Telefon 06401/6215, Telefax 06401/21495

E-Mail: heiligkreuz.gruenberg@t-online.de

Pfarrer: Ciprian Tiba

Sprechzeiten Pfarrer Tiba :

nach telefonischer Vereinbarung.

Öffnungszeiten – Büro in Grünberg :

dienstags: 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und donnerstags:

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Feier von öffentlichen Gottesdiensten ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin möglich.

**Gottesdienstordnung:**

**Freitag, den 11. Dezember 2020**

10.00 Uhr Hl. Messe in Grünberg

**Samstag, den 12. Dezember 2020**

18.00 Uhr Vorabendmesse in Grünberg

**Sonntag, den 13. Dezember 2020 –**

**3. Adventssonntag**

9.30 Uhr Hl. Messe in Merlau

**Montag, den 14. Dezember 2020**

19.30 Uhr »Bibel im Gespräch« in der ev. Stadtkirche in Grünberg

**Dienstag, den 15. Dezember 2020**

9.00 Uhr Rosenkranz in Grünberg

10.00 Uhr Rorate-Messe in Grünberg

**Mittwoch, den 16. Dezember 2020**

18.00 Besinnliches Adventstreffen im Hof hinter der kath. Kirche in Grünberg

**Freitag, den 18. Dezember 2020**

10.00 Uhr Hl. Messe in Grünberg

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein. Ein Besuch dieser Gottesdienste ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung im jeweiligen Pfarrbüro möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf den Homepages der Pfarrgruppe.

## NEUIGKEITEN:

Am 6. 12. 2020 startete die Internet-Übertragung der Gottesdienste aus unserer Kirche in Grünberg.

Sonntags um 11.00 Uhr und dienstags um 10.00 Uhr wird die Hl. Messe auf Youtube übertragen.

Der Youtube-Account lautet:

»Pfarrgruppe Laubach-Grünberg«

Wir laden Sie herzlich zum Mitfeiern ein.

Gerne können Sie weiterhin im Internet die Gottesdienste von St. Elisabeth in Laubach mitfeiern. Alle Gottesdienste werden immer im Livestream mit der entsprechenden Uhrzeit vor angekündigt.

In der Regel wird die Hl. Messe:

montags, donnerstags und freitags um 8.00 Uhr, mittwochs um 19.00 Uhr und sonntags um 11.00 Uhr im Wechsel mit Grünberg gefeiert.

Die Kirchen sind tagsüber geöffnet.

---

## SELBSTÄNDIGE EV.-LUTH. KIRCHE

---

Diebsturmstraße 24, 35305 Grünberg,

Pfarramt Allendorf/Lumda,

Friedhofstraße 3-5

Telefon 06407/950790

E-Mail: Allendorf.Lumda@selk.de

Pfarrer: Vakanzpfarrer Theodor Höhn, Oberursel

Auskunft, Informationen:

Martina Philipp, Kirchenvorsteherin

Stettiner Straße 18, 35305 Grünberg

Telefon 06401/90187

**Sonntag, den 13. Dezember 2020**

10.00 Uhr Predigtgottesdienst mit Lektor\*in

**Dienstag, den 15. Dezember 2020**

20.00 Uhr Junge Erwachsene-Kreis

»B and B« – digital

---

## NEUAPOSTOLISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÜNBERG

---

Bismarckstr. 17, 35305 Grünberg

Telefon 06401/4089526

E-Mail gruenberg@bezirk-lauterbach.de

**Sonntag, den 13. Dezember 2020**

9.00 Uhr Gottesdienst

11.15 Uhr Gottesdienst

**Mittwoch, den 16. Dezember 2020**

20.00 Uhr Gottesdienst

Wegen der Abstandsbestimmungen und der damit verbundenen beschränkten Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung zu den Gottesdiensten bei den bereits kommunizierten Kontaktdaten notwendig.

---

## EV. KIRCHENGEMEINDEN WIRBERG, BELTERSHAIN, LUMDA

---

Saasener Weg 8, 35305 Grünberg

Telefon 06401/6421, Telefax 06401/1611

E-Mail:

Kirchengemeinde.Wirberg@ekhn.de

Pfarrer: Rolf Schmidt

Bürozeiten: dienstags, mittwochs, donnerstags, 8.00 bis 12.00 Uhr

Wegen der Pandemie feiern wir Gottesdienst in der Pfarrkirche Wirberg (57 Plätze) und in der Kirche Lumda (22 Plätze).

Das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept kommt zur Anwendung. Der Mund-Nasenschutz ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Bitte bringen Sie Ihr eigenes Gesangsbuch mit.

**Sonntag, den 13. Dezember 2020 –**

**3. Advent**

10.00 Uhr Wirberg

11.15 Uhr Gemeindeversammlung zur Kirchenvorstandswahl für Reinhardshain in der ev. Pfarrkirche Wirberg

**Dienstag, den 15. Dezember 2020 –**

**Advent im Kirchspiel Wirberg**

19:00 Uhr Ev. Pfarrkirche Wirberg

**Freitag, den 18. Dezember 2020 –**

**Advent im Kirchspiel Wirberg**

19.00 Uhr Ev. Pfarrkirche Wirberg

Unser Angebot Hausgottesdienste zu feiern besteht weiter. Wenn Sie es nutzen möchten, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung im Pfarrbüro.

## EV. KIRCHENGEMEINDE QUECKBORN

Rittergasse 3, 35305 Grünberg-Queckborn  
Telefon: 06401/227370

E-Mail: Pfarramt.Queckborn@t-online.de  
Pfarrer Matthias Bink

Sprechzeiten Pfarrer Bink nach telefonischer  
Vereinbarung.

Bürostunden: Montag 14.30 bis 17.30 Uhr.  
Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00  
Uhr

Das Pfarrbüro ist telefonisch und per Mail  
erreichbar.

Freitags ist das Pfarramt nicht besetzt.

**Donnerstag, den 10. Dezember 2020**

Ab 14.00 Uhr Hausabendmahl – unter Co-  
rona Bedingungen möglich

**Sonntag, den 13. Dezember 2020 –**

**3. Advent**

9.30 Uhr Gottesdienst

Bitte beachten Sie die Hygiene- und Ab-  
standsregeln. In der Kirche sind die Plätze  
ausgewiesen. Während des Gottesdienstes  
müssen Sie lt. Bestimmung der EKHN,  
Darmstadt, die Maske auch tragen. Der  
Gesang im Gottesdienst ist leider nicht er-  
laubt.

**Dienstag, den 15. Dezember 2020**

15.30 Uhr Konfirmandenstunde in Queck-  
born

**HINWEIS:**

Beerdigungen sollen weiterhin im Familien-  
kreis auf dem Friedhof stattfinden.

## EV. KIRCHENGEMEINDE WEITERSHAIN/RÜDDINGS- HAUSEN/ODENHAUSEN/ GEILSHAUSEN

Pfarrer Jörg Gabriel, Hauptstraße 18  
35466 Rabenau, Tel. 06407/90103

E-Mail: kirchspielodenhausen@t-online.de  
zuständig für Odenhausen und Geilshausen  
Pfarrerin Anke Stöppler  
Tel. 0151/59429162

E-Mail: anke.stoeppler@ekhn.de  
zuständig für Rüddingshausen und Weiters-  
hain

Gemeindebüro, Grebenwiesenweg 7,  
Tel. 06407/6593 – Das Gemeindebüro ist  
telefonisch von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr er-  
reichbar

Evangelischer Gemeindepädagoge  
Patrick Papendorf, Tel. 06407/404060

**www.giessenerland-evangelisch.ekhn.de** –  
Kirchliche Nachrichten und andere  
Neuigkeiten aus unserer Region finden sie  
im Internet unter dieser Adresse.

**Sonntag, den 13. Dezember 2020 –**  
**3 Advent**

**Gottesdienst**

10.00 Uhr Albankirche Odenhausen

**Dienstag, den 15. Dezember 2020**

Konfirmanden treffen sich nach Absprache

**Mittwoch, den 16. Dezember 2020**

18.30 Uhr Adventandacht Odenhausen

19.30 Uhr Adventandacht Geilshausen

**Sonntag, den 20. Dezember 2020**

**4. Advent**

Keine Gottesdienste.

**BESONDERE HINWEISE:**

**Gottesdienste in Rüddingshausen und  
Weitershain**

Die Kirchenvorstände Rüddingshausen und  
Weitershain haben beschlossen die angekün-  
digten Gottesdienste am 3. Advent ausfallen  
zu lassen. Da die Zahl der an Corona- Er-  
krankten auch in unserer Region erheblich  
gestiegen ist, sehen wir uns dazu gezwungen.

**HEIMAT ZEITUNG**  
WOCHENZEITUNG FÜR GRÜNBERG

**Lesen Sie Ihr amtliches Mitteilungsblatt  
drei Wochen lang zur Probe.  
Kostenlos und ohne jede Verpflichtung!**

Wer Bescheid wissen, wer mitreden,  
wer aktiver Bürger seiner Heimatge-  
meinde sein will, der kann auf das amt-  
liche Mitteilungsblatt mit allen wichti-  
gen lokalen Nachrichten und Ankündi-  
gungen nicht verzichten.

Nutzen auch Sie jede Woche das um-  
fangreiche Angebot Ihres Gemeinde-  
blatts. Wir laden Sie zum Probelesen  
ein. Als »Gast-Abonnent« können Sie  
drei Wochen lang prüfen, was Ihnen Ihr  
Mitteilungsblatt zu bieten hat.

Schicken Sie nebenstehenden Bestell-  
schein heute noch an:

**MDV-GmbH & Co. KG**  
Postfach 100462  
35334 Gießen

### Probe-Bestellung

Bitte liefern Sie mir drei Wochen lang  
kostenlos und ohne jede Verpflich-  
tung das meinen Wohnort betreffen-  
de amtliche Mitteilungsblatt.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Gemeinde, Ortsteil

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

**MÜCKER STIMME**

**HEIMAT ZEITUNG**  
REISKIRCHENER ANZEIGER - REISKIRCHENER STIMME